

Aufforderung zur vorzeitigen Rentenantragstellung ab Vollendung des 63. Lebensjahres aufgrund §§ 12 a u. 5 Abs. 3 S. 1 SGB II

Durch § 12 a S. 2 Nr. 1 SGB II ist ein Hilfebedürftiger, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, verpflichtet, vorzeitige Altersrente (mit Abschlägen) in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch seine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden, beseitigt, verkürzt oder vermindert wird.

Für die Beantragung einer abschlagsfreien Rente bzw. bei Erreichen des Renteneintrittsalters gilt § 12 a S. 1 SGB II. Das bedeutet, dass eine Rente bereits vor dem 63. Lebensjahr beantragt werden muss, wenn diese ohne Abschläge gewährt wird.

Dies betrifft hauptsächlich Leistungsberechtigte, die Rentenansprüche im Ausland erworben haben oder die durch eine Schwerbehinderung, bereits ab Vollendung des 60./63. Lebensjahres die ungekürzte Altersrente beanspruchen können.

Ermittlung der Daten - Rentenauskunft

Um dies zu prüfen bzw. zu veranlassen, wird vierteljährlich eine OPEN-Auswertung aller Leistungsberechtigten, die in den folgenden 12 Monaten das 63. Lebensjahr vollenden, durch 333 im JLaufwerk/passiveLeistungen/Datenqualitätslisten/Zwangsverrentung zur Verfügung gestellt. Die SB/HSB prüfen zunächst im Vorgang des betroffenen Leistungsberechtigten ihres Zuständigkeitsbereiches, ob eine aktuelle „Rentenauskunft“ bereits vorhanden ist.

Ist keine Rentenauskunft vorliegend, sollte der Leistungsberechtigte sofort bzw. 12 Monate vor Vollendung des 63. Lebensjahres aufgefordert werden, die Rentenauskunft einzureichen.

Der Rentenauskunft ist zunächst der frühestmögliche **Zeitpunkt der abschlagsfreien Altersrente** zu entnehmen bzw. ob überhaupt ein Rentenanspruch besteht

Prüfung des § 12 a SGB II

Bevor die Aufforderung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente mit Abschlägen erfolgt, sind zunächst folgende Voraussetzungen zu überprüfen:

- Hat der Betroffene bei Vollendung des 63. Lebensjahres einen Rentenanspruch?
 ja nein - Prüfung beendet, keine Aufforderung nach § 12 a SGB II
- Ist der 63-Jährige tatsächlich Leistungsempfänger und –berechtigter? *1
 ja nein - Prüfung beendet, keine Aufforderung nach § 12 a SGB II
- Die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II würde durch die Inanspruchnahme der Rente vermieden, beseitigt, verkürzt oder verringert?
 ja nein - Prüfung beendet, keine Aufforderung nach § 12 a SGB II

*1 Hier ist nur auf den Betroffenen selbst und nicht auf den Leistungsanspruch anderer Personen in der BG abzustellen!

- Ist die vorzeitige Inanspruchnahme für den Leistungsempfänger unbillig i. S. d. Unbilligkeitsverordnung?

Verliert der Betroffene durch die Inanspruchnahme der Rente seinen Alg I-Anspruch? oder

Kann er in nächster Zukunft (3 Monate) die abschlagsfreie Rente in Anspruch nehmen (siehe Rentenauskunft)? oder

Ist der Betroffene sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder erzielt er ein entsprechend hohes Einkommen aus sonstiger Erwerbstätigkeit? (mindestens 450,01 €/Monat und der zeitliche Umfang der Beschäftigung muss mindestens ½ d. i. R. der Leistungsfähigkeit des Betroffenen möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen) oder

Ist verbindlich die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in der nächsten Zukunft (3 Monate) vorgesehen? oder

Der aktuelle individuelle Bedarf nach dem SGB II (abzüglich des Einkommens, welches auch nach der Verrentung zufließt – z. B. Pacht/Mieteinnahmen) ist größer als oder liegt nur geringfügig (bis zu 6 €) unterhalb von 70 % der zu erwartenden monatlichen Regelaltersrente. Bei monatlich unterschiedlich hohen KDU und HK (z. B. bei Eigenheimbesitzern) ist in der Berechnung der monatliche Durchschnittsbetrag an KDU und HK (Summe KDU und HK des aktuellen Bewilligungszeitraumes ./ Anzahl der Monate des Bewilligungszeitraumes) zu berücksichtigen.

ja - Prüfung beendet, keine Aufforderung nach § 12 a SGB II nein

- Stellt die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente eine sonstige unzumutbare besondere Härte dar?*

ja - Prüfung beendet, keine Aufforderung nach § 12 a SGB II nein

Anhörung nach § 24 SGB X

Bei Leistungsempfängern, die das 63. Lebensjahr vollendet haben und die Inanspruchnahme der vorzeitigen Rente nicht unbillig nach der Unbilligkeitsverordnung ist, sind mündlich (nachweislich vom LB unterschriebene Gesprächsdokumentation) oder schriftlich auf die Pflicht zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente hinzuweisen und ihnen ist die Möglichkeit zu geben, Gründe vorzutragen, warum trotz Erfüllung der Voraussetzungen davon Abstand zu nehmen wäre („sonstige unzumutbare besondere Härte“). Dieses stellt eine Anhörung nach § 24 SGB X dar. (Musteranhörungsschreiben in OPEN unter Bescheide/Leistungen/Anhörungen)

Gibt der Leistungsempfänger Gründe an oder sind diese bereits aus dem Aktenvorgang ersichtlich, dass in dem betroffenen Einzelfall trotz Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 a SGB II von der Aufforderung der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente abzusehen wäre, sind diese im Rahmen des Ermessens („Ob“) zu prüfen (BSG B 14 AS 1/15 R).

Ermessensgesichtspunkte bzw. die Begründung einer **unzumutbaren besonderen Härte** können nur atypische Sachverhalte sein. Eine solche Härte liegt nicht vor, wenn dies mit den Abschlägen von der Rente, die dauerhaft gelten, begründet wird oder der Betroffene angibt „keine Vorteile“ durch den vorzeitigen Rentenbezug zu haben.

Dies hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, da er ausdrücklich die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente mit Abschlägen als Regelfall normiert hat. Zweck und Sinn dieser Norm ist, die Sicherstellung des Nachrangs existenzsichernder Leistungen.

*2 Diese Frage kann sicherlich erst nach dem Anhörungsverfahren bzw. der Äußerungsmöglichkeit des Betroffenen geprüft bzw. beantwortet werden.

Aufforderung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente nach § 12 a SGB II

Liegen die Voraussetzungen vor und wurden keine Gründe vorgetragen bzw. sind keine Gründe aus dem Aktenvorgang ersichtlich, dass die vorzeitige Inanspruchnahme eine unzumutbare besondere Härte darstellt, ist der Betroffene per Verwaltungsakt aufzufordern, die vorzeitige Altersrente zu beantragen. (Bescheid in OPEN unter Bescheide/Leistungen/vorrangige Leistungen/§ 12 a_Rentenantrag)

Erst zum Zeitpunkt des Fristablaufes (Nachweis der Rentenantragstellung) hat der SB/HSB ein **Kostenerstattungsanspruch nach §§ 102 ff. SGB X** beim Rententräger anzumelden. (Erstattungsanspruch in OPEN unter Bescheide/Leistungen/Erstattungsansprüche/EA_§§12a_5_vorzeitigeAltersrente)

Antragstellung von Amtswegen nach § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II

In den Fällen, in denen der Betroffene nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen hat, dass der Rentenantrag gestellt wurde, **kann** (Ermessen!) die Rentenantragstellung von Amtswegen entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II erfolgen. Die Abwägung bzw. die Ermessensprüfung hat bereits im Vorfeld der Aufforderung zur Rentenbeantragung stattgefunden (siehe obige Ausführungen zur „unzumutbaren besonderen Härte“). (Erstattungsanspruch in OPEN unter Bescheide/Leistungen/Erstattungsansprüche/EA_§§12a_5_vorzeitigeAltersrente)

Der Rentenantrag ist dann vom SB/HSB auszufüllen und mit den notwendigen Unterlagen (wenn diese im Vorgang enthalten sind) an den Rententräger als Anlage mit der Geltendmachung des Erstattungsanspruch zu übersenden.

Durch die Antragstellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II geht die Verfahrensführungsbefugnis auf das Jobcenter über. Das bedeutet u. a. dass die Entscheidung über diesen Antrag auch dem Jobcenter ggü. bekanntzugeben ist.

Im Fall der Ablehnung, z. B. wegen fehlender Mitwirkung im Rentenantragsverfahren durch den Betroffenen, kann das Jobcenter dann auch Widerspruch und möglicherweise Klage einreichen.

Insbesondere bei passiver Haltung zum vorzeitigen Rentenantrag bzw. Vereitelung dieses, sollte der Antrag von Amtswegen nach § 5 Abs. 3 SGB II möglichst aufrecht erhalten bleiben und eine evtl. Ablehnung nicht bestandskräftig werden. In diesem Fall gilt ein Antrag, den der Betroffene bei Erreichen des Regelrentenalters dann freiwillig auf die (ungekürzte) Rente stellt, dann zurück auf den Zeitpunkt des von Amtswegen gestellten Antrages!

Versagung wegen fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten

Eine Versagung wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I kommt in Betracht, wenn für die Rentenantragstellung Unterlagen oder Angaben benötigt werden, die aus dem Aktenvorgang nicht bekannt bzw. darin nicht enthalten sind. In diesem Fall muss der SB/HSB den Betroffenen unter Fristsetzung auffordern, die entsprechenden Angaben und Unterlagen vorzulegen. (Anschreiben in OPEN unter Bescheide/Leistungen/Mitwirkungspflichten_FehlendeUnterlagen) Erst wenn der Betroffene diesen Aufforderungen nicht nachkommt, kommt eine Leistungsversagung in Betracht.

Eine Versagung kommt nicht schon bei Weigerung des Betroffenen, den Rentenantrag trotz Aufforderung per VA zu stellen, in Frage.

Diese Verfügung gilt ab dem 01.01.2017 und ersetzt die Regelung vom 26.10.2015.

Wehr